

Bekanntmachung der Gemeinde Benz

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 7 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kalsow, an der Bahnstrecke Wismar - Rostock“ der Gemeinde Benz

Hier: Teilbekanntmachung der Satzung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der am Tag der Bekanntmachung gültigen Fassung

Plangebiet: Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 25,7 ha nördlich der Bahnstrecke Wismar - Rostock und wird wie folgt begrenzt:

- im Westen: durch landwirtschaftliche Nutzfläche, überlagert durch das Windeignungsgebiet 9/21 Rohlstorf
- im Nordwesten: durch landwirtschaftliche Nutzfläche und den Windpark Rohlstorf
- im Norden: durch die Gemeindegrenze Benz/ Neuburg und
- im Südosten: durch die Bahnanlagen Wismar - Rostock.

Das Plangebiet ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Benz hat in ihrer Sitzung am 23.11.2022 den Bebauungsplan Nr. 7 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kalsow, an der Bahnstrecke Wismar - Rostock“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst 3 Bereiche. Dem Sachverhalt Rechnung tragend, dass Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, wird die Bekanntmachung auf die Bereiche 1 und 2 beschränkt (Teilbekanntmachung).

Der Beschluss der Satzung für die Bereiche 1 und 2 wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Teilbekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 für die Bereiche 1 und 2 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab dem Tag der Bekanntmachung im Amt Neuburg / Bau und Liegenschaften, Hauptstraße 10a in 23974 Neuburg während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die in Kraft getretene Satzung ist zusätzlich auf der Homepage des Amtes Neuburg unter der Internetseite <http://www.amt-neuburg.de> einsehbar.

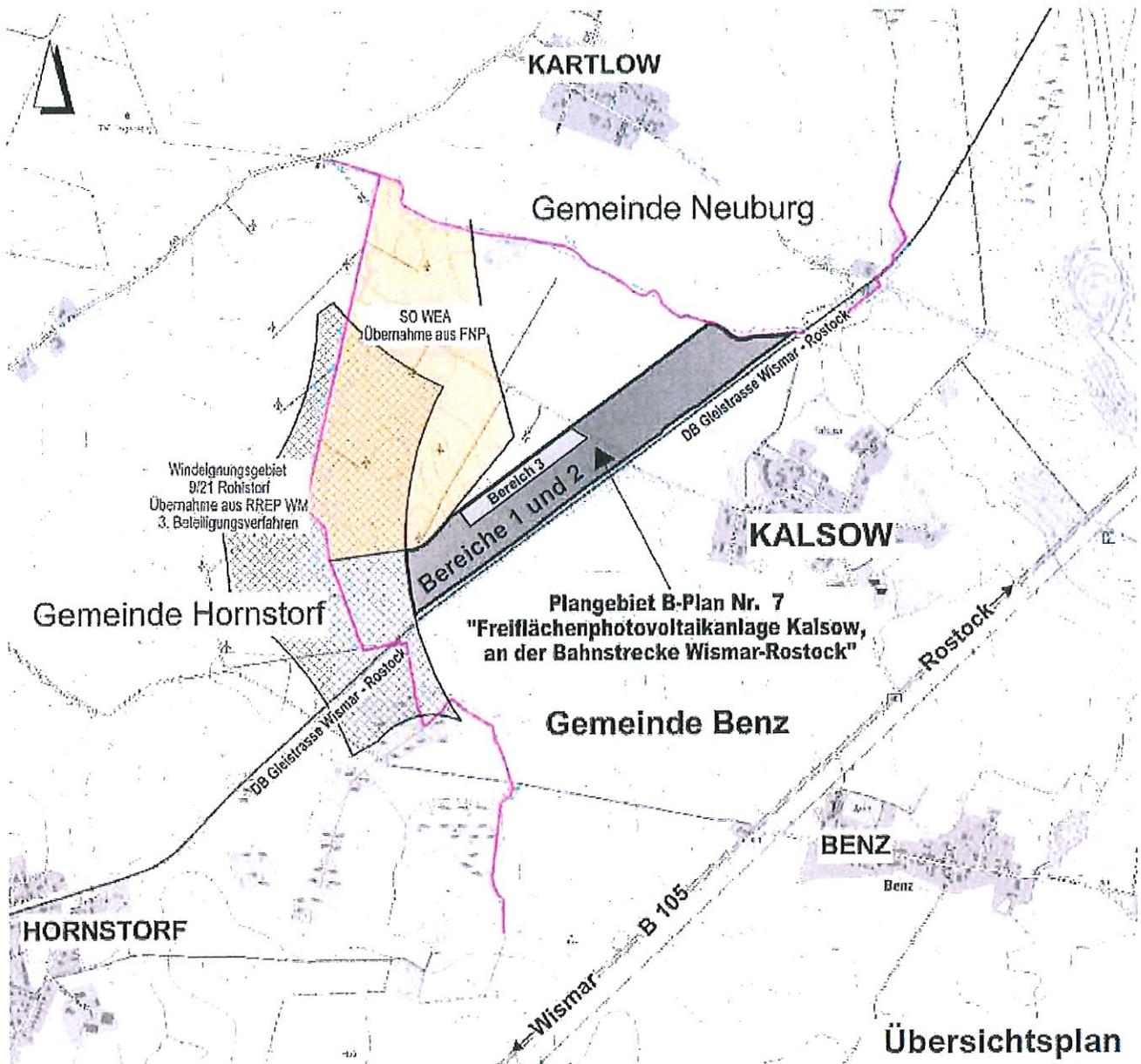
Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Benz geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Neuburg, den 04.05.2023




Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Auszuhängen am: 09.05.2023

Ausgehängt am:

Abzunehmen am: 24.05.2023

Abgenommen am:

Bekanntmachungsort: Benz

Die Bekanntmachung erfolgte am 09.05.2023 auf der Homepage des Amtes Neuburg unter www.amt-neuburg.de.